

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 306.

Mittwoch den 2. November.

1853.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Bestimmungen, welche von jetzt an für den Gewerbebetrieb der hiesigen Antiquare maßgebend sein sollen, von uns in ein Regulativ zusammengestellt worden sind und letzteres die Bestätigung der Königlichen Kreis-Direction erhalten hat, so bringen wir dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 25. October 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
R o c h.

#### Regulativ für den Gewerbebetrieb der Antiquare zu Leipzig.

- §. 1. Zum Betriebe des Antiquariatsgeschäfts ist außer dem Besiz des Bürgerrechts obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich.
- §. 2. Die Antiquare dürfen mit Preßerzeugnissen aller Art handeln, deren Vertrieb an sich nicht verboten ist und welche entweder
- a) überhaupt schon im Gebrauch oder wenigstens
  - b) nachweislich im Besize von, dem Buchhändlerstande nicht angehörigen Personen gewesen sind, oder
  - c) im Buchhandel nicht mehr geführt werden.
- §. 3. Die Antiquare sind nicht befugt, gangbare buchhändlerische Artikel in Verlagsauktionen oder sonst **parthienweise** (in Quantitäten von mehr als zwei Exemplaren) an sich zu bringen; wogegen der Ankauf von ganzen Bibliotheken und von Maculaturvorräthen, zum Wiederverkauf im Ganzen wie im Einzelnen, ihnen undenommen bleibt.
- §. 4. Jeder Antiquar hat über sein Bücherlager ein vollständiges Verzeichniß zu führen, worin außer dem Titel eines jeden Artikels die Zeit wann und die Person von welcher derselbe erworben worden — letztere mit Namen und Wohnort — genau angegeben sein muß. Diese Verzeichnisse sind den Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Antiquar in allen nach gegenwärtigem Regulativ zu beurtheilenden Beziehungen persönlich zu haften insoweit als die in seinem Bücherverzeichnisse enthaltenen Einträge mit den ihm selbst bei Erwerbung des Buchs gemachten Angaben und seiner eigenen Wissenschaft übereinstimmen müssen.
- §. 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen (§§. 1—4) sind mit Zwei bis Zwanzig Thaler Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe und bei wiederholtem Rückfall mit Einziehung der Betriebsconcession, so wie nach Befinden mit Confiscation der zur Ungebühr feilgebotenen oder angekauften Artikel zu ahnden.
- Beim Handel mit noch ungebrauchten Preßerzeugnissen ist Strafe und beziehentlich Confiscation verwickelt, sobald im einzelnen Falle der Antiquar nicht durch sein Bücherverzeichniß nachweisen kann, daß die von ihm verkauften oder feilgebotenen Exemplare unter eine der in §. 2 unter b und c aufgeführten Kategorien gehören, wobei dem Denuncianten der Beweis der Unrichtigkeit des erwähnten Verzeichnisses vorbehalten bleibt.
- §. 6. Den Antiquaren ist unbedingt verboten, Bücher, Musikalien oder Bilderwerke von Kindern, Schülern und Lehrlingen ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Aeltern oder Aelternstelle vertretenden Personen, beziehentlich der Lehrherren an sich zu bringen.
- Der Zuwiderhandelnde hat — abgesehen von etwa eintretender criminalgesetzlicher Ahndung — Zwei bis Zwanzig Thaler Geld- oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe, nach Befinden Einziehung der Concession zu gewärtigen und hat jedenfalls die auf solche Weise erworbenen Gegenstände unentgeltlich zurückzugeben.

Leipzig, den 14. September 1853.

(L. S.)

Der Rath der Stadt Leipzig.  
R o c h.

Iphosen.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch Regierungswegen bestätigt.

Leipzig, den 10. October 1853.

(L. S.)

Königliche Kreis-Direction.  
von Broitzem.

von Einsiedel.

### Bekanntmachung.

Nachdem der Hauptweg der Promenade am Theater, wie ersichtlich, verbreitert worden ist, müssen 27 Kastanien- und Lindenhäume in Wegfall gebracht werden. Diejenigen, welche solche vielleicht als Rugholz zu acquiriren wünschen sollten, wollen sich wegen des Weiteren bis zum 15. dieses Monats bei dem Stadtgärtner Herrn Siebeck melden und ihre Gebote daselbst abgeben.

Leipzig, den 1. November 1853.

Die Deputation des Rathes zu den Anlagen.

#### Stadttheater.

Das Repertoire unserer Bühne hat in Franz Dingelstedts Trauerspiel „Das Haus des Barneveldt“ (zum ersten Male am 31. October gegeben) eine wirkliche Bereicherung erfahren. Wir können wohl behaupten, daß dieses Werk eine der hervorragendsten Erscheinungen der Neuzeit ist, denn man begegnet hier einem bedeutenden poetischen Talent, das sich vollständig abgeklärt hat, das es vermag, uns wirkliche Menschen und nicht bloß Ge-

bilde einer erhitzten, sich im Maßlosen ergehenden Phantasie vorzuführen, das das ganze technische Material vollkommen in der Gewalt hat und eine seltene künstlerische Reife zeigt. Bewundernsworth ist es, daß der Dichter uns die Geschichte des Untergangs des Barneveldt'schen Hauses bis zum Schlusse mit einer so richtig berechneten Steigerung darzustellen weiß — es war dies hier um so schwieriger, als bereits in der Exposition eine Spannung hervorerufen wurde, wie man sie bei anderen Dramen erst im weiteren Verlaufe findet. Von Scene zu Scene entwickelt sich nun